

Richtlinien der Gemeinde Ostbevern über die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendferienerholungsmaßnahmen

1. Art und Mindestdauer der Maßnahmen

Bezuschusst werden ausschließlich Ferienerholungsmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen in kirchlicher Trägerschaft.

Bezuschusst werden auch Ferienerholungsmaßnahmen von Behindertengruppen sowie des Familienverbandes. Die Maßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern; die Zuschussung erfolgt lediglich bis zu einer Dauer von 14 Tagen. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet.

2. Personenkreis

Der Zuschuss wird gezahlt für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren. Der Jugendliche muss zum Zeitpunkt der Maßnahme seinen Wohnsitz in der Gemeinde Ostbevern haben.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer und Tag höchstens 2,00 EURO.

4. Verfahren

Die Träger der Maßnahmen beantragen rechtzeitig vor der Maßnahme, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres, die Zuschussgewährung. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Träger, die ihrerseits entscheiden, an welchen Teilnehmerkreis das Geld weitergegeben wird.

5. Begrenzung der Zuschussgewährung

Zuschüsse werden nur bis zu der im lfd. Haushaltsjahr im Haushaltsplan der Gemeinde Ostbevern ausgewiesenen Höhe gewährt.

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Ziffern 1 - 5 entscheidet der Bürgermeister.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.